Gemeinde Hohenaltheim

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hohenaltheim

vom 14.10.2013

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenaltheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

(1) Mischwasserbehandlung

Die Mischwasserbehandlung bestehend aus Trennbauwerk und Beckenüberlauf sowie Regenüberlaufbecken und Beckenentleerung bleiben in der jetzigen Form bestehen und wird entsprechend weiterbetrieben.

(2) Anschluss nach Nördlingen

Es ist vorgesehen das anfallende Abwasser über ein Druckentwässerungsnetz nach Nördlingen zu transportieren und auf der Kläranlage Nördlingen mit zu behandeln.

(3) Pumpstation

Auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Hohenaltheim wird eine Pumpstation errichtet.

Die Pumpstation wird als eingeschossiges Bauwerk in Fertigteilbauweise ausgeführt. Das gesamte Bauwerk ist weitestgehend unterirdisch angeordnet. Es ist unterteilt in einen Saug- und einem Maschinenraum.

Der Saugraum dient als Pumpensumpf für die Beschickung der trocken aufgestellten Pumpen. Im Maschinenraum sind sämtliche maschinellen Einrichtungen installiert. Die installierte Maschinentechnik besteht im Wesentlichen aus zwei trocken aufgestellten Kreiselpumpen. Die Pumpen dienen zudem als Drosselorgan.

Nach Nördlingen werden im Regenwetterfall Q = 7 l/s gefördert. Im Trockenwetterfall wird das gesamte Schmutzwasser zur Kläranlage Nördlingen gepumpt.

Die Förderleistung der beiden Kreiselpumpen wird so gewählt, dass jeweils eine Reserve von 100 % vorhanden ist.

Über eine magnetisch-Induktive Mengenmessung in der Druckleitung innerhalb des Maschinenraums wird die Durchflussmenge registriert. Die momentane Durchflussmenge dient gleichzeitig der Steuerung der Pumpe. Die Durchflussmenge wird zudem aufaddiert und dient als Abrechnungsgrundlage.

Die gesamte Steuerung und Fernwirktechnik der Pumpstation wird in einer neuen Schaltanlage untergebracht. Die Aufstellung der Schaltanlage erfolgt in einer neu errichteten Garage.

Die Pumpstation ist fernwirktechnisch an das Leitsystem der Kläranlage Nördlingen angebunden und kann hierüber überwacht und gesteuert werden.

(4) Druckentwässerungsnetz

Die Pumpstation Hohenaltheim fördert die Abwässer über einen neuverlegten Druckleitungsstrang bis zum Vereinigungsschacht Schellenhof (Abschnitt I) und von hier ab über einen ebenfalls neuverlegten Druckleitungsstrang zur bestehenden Pumpstation Schmähingen (Abschnitt II).

Der Stadtteil Schmähingen ist bereits jetzt über eine bestehende Druckleitungstrasse an das Kanalnetz in Nördlingen angeschlossen. Über diese bestehende Pumpstation und die weiterführende Druckleitung erfolgt der Transport der Abwässer aus Hohenaltheim nach Nördlingen.

(5) Fördermengen Pumpstationen

Geplant ist zukünftig auch die Gemeinde Ederheim mit dem Ortsteil Hürnheim und Reimlingen an die Kläranlage Nördlingen anzuschließen. Die Gemeinde Ederheim hat die Planung für deren abwasserseitigen Anschluss nach Nördlingen im Juni 2013 eingereicht.

Die Planung sieht vor die Druckleitungsstränge aus Ederheim / Hürnheim und Hohenaltheim in einem Vereinigungsschacht in Höhe des Schellenhofs zusammenzuführen. Im Druckleitungsstrang ausgehend von diesem Vereinigungsschacht bis zur Pumpstation Schmähingen werde demnach die Abwässer aus Ederheim / Hürnheim und Hohenaltheim / Niederaltheim gemeinsam transportiert. Der Anteil der Gemeinde Hohenaltheim an den umlagefähigen Kosten ermittelt sich nach den Fördermengen, somit 7/18 (=39 %).

Fördermengen:

Ederheim/ Hürnheim	Q	=	11 l / s
Hohenaltheim	Q	=	7 l / s
Zwischensumme I	Q_{ges}	=	18 l / s

(6) **Daten des Druckentwässerungsnetzes (Neubau):**

Trassenabschnitt Hohenaltheim – Vereinigungsschacht Schellenhof

Druckleitungsmaterial		PE 100 140 x 12,8 mm
Druckleitungslänge	:	1.450 m
Schachtbauwerke:		
- Kontrollschächte	:	3 Stück
- Be- und Entlüftungsschacht	:	1 Stück

Trassenabschnitt Vereinigungsschacht Schellenhof – Pumpstation Schmähingen

Druckleitungsmaterial		PE 100 200 x 18,2 mm
Druckleitungslänge	:	1.000 m
Schachtbauwerke:		
- Vereinigungsschacht	:	1 Stück
- Kontrollschächte	:	1 Stück
- Be- und Entlüftungsschacht	:	1 Stück

(7) Anschluss von Einzelanwesen

Die Abwässer des Anwesens *Schellenhof* werden über eine neu zu errichtende Hauspumpstation an den Druckleitungsstrang Hohenaltheim – Vereinigungsschacht Schellenhof angeschlossen. Der Anschluss an den Hauptstrang erfolgt mittels Formstücken innerhalb eines Kontrollschachtes.

(8) Investitionskostenbeteiligung der Gemeinde Hohenaltheim für den Anschluss an die Kanalnetze und Kläranlage in Nördlingen

Die Gemeinde hat sich wie folgt zu beteiligen:

a) Restbuchwert der Kläranlage zu dem auf die Baufertigstellung folgenden 31.12., anteilmäßig entsprechend der EW.

b) Gesamtkosten der Erweiterung der KA Nördlingen, anteilmäßig entsprechend der EW

c) Beteiligung an der Abwasserleitung „Hohenaltheim – Stiftungskrankenhaus“ gemäß Vertrag.

d) Beteiligung an der Abwasserleitung „ Stiftungskrankenhaus - Kläranlage“ gemäß Vertrag.

e) Anteilige Vorfinanzierungszinsen der Stadt Nördlingen während der Bauphase.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder nä-

her als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, also 75 % von 678.948 € = 509.211 €, wird zu 24 % auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 76 % auf die Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

a)	pro m² Grundstücksfläche	0,35 €
b)	pro m² Geschossfläche	4,26 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hohenaltheim, den 14.10.2013

Dr. Kavasch
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr.66 in den "Rieser Nachrichten" am 21.10.2013 veröffentlicht.